

- Neue Fassung -

**Satzung
Förderverein Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Cottbus**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Cottbus" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: "Förderverein Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Cottbus e. V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in D - 03048 Cottbus.
4. Die Geschäftsstelle befindet sich am Dienort des jeweiligen Vorsitzenden.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben (Zweckverwirklichung) und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

2. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften vornehmen und wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, indem er seine Mittel für die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Carl-Thiem-Klinikums gGmbH, Thiemstraße 111, D-03048 Cottbus, zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 Nr. 1 der Satzung verwendet.

3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen;
- die allseitige Förderung der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH damit die Leistungsfähigkeit zur Entwicklung und Nutzung moderner Diagnose- und Therapieverfahren sowie ihrer Ausstrahlungskraft zum Erhalt des Faches Kinderheilkunde in der Region und in Deutschland erhalten bleibt;
- ständige Weiterbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Klinik- eine breite Öffentlichkeitsarbeit;
- die Organisation und Durchführung von kostenfreien, bzw. die Veranstaltungskosten deckenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte, Psychologen, Pädagogen Krankengymnasten und Pflegepersonal;
- in der Förderung und Unterstützung des wissenschaftlichen Lebens und Arbeitens an der Klinik;
- in der Anwerbung und Nutzung finanzieller Mittel zur Durchsetzung moderner Diagnose- und Behandlungsstrategien sowie deren Evaluierung;
- umfassende Bemühungen zur Aufklärung und Integration der Eltern erkrankter Kinder in komplexe Modelle der Krankheitsbewältigung;
- besondere Unterstützung schwerkranker und chronisch kranker Kinder und Jugendliche, wobei hierbei psychologische Hilfen im Vordergrund stehen (so z.B. durch Einsatz von Klinikclowns, Lesefüchsen u.a.), künstlerische Betätigung der Familien unter fachlicher Anleitung, weitere unterstützende Aktivitäten, wobei dabei auch eine enge Zusammenarbeit mit allen angestrebt wird, die sich, unabhängig von den medizinischen Aspekten, um das allgemeine Wohlbefinden der betroffenen Familien kümmern und Hilfen psychologischer und sozialer Art;

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer sich als natürliche oder juristische Person für pädiatrische Probleme oder Fragen interessiert, unabhängig vom Land, in dem sich der Wohnort dieser Person befindet. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt, bei Firmen u. a. juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. (vergl. § 7, Abs. 3)

3. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Dauer

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10 € (zehn). Patienten und deren Pflegepersonen, Studenten sowie Auszubildende sind von einer Beitragszahlung befreit. Über eine evtl. Beitragsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann in Sonderfällen für einzelne Personen eine Ermäßigung vornehmen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres. Die Dauer des Vereins ist unbefristet. Die Mitglieder werden bezüglich der Zahlung des Mitgliedsbeitrages um Zustimmung zum SEPA-Verfahren gebeten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens einem, maximal drei Beisitzern, wobei die Zahl der zu wählenden Beisitzer in der jeweiligen Mitgliederversammlung durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit festgelegt wird und;

2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Wahl, Rechte, Pflichten, Aufgaben des Vorstandes und des Schirmherren

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, Briefwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Der Vorstandsvorsitzende des Vereins darf keine juristische Person sein.

2. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft zu Verhandlungen die Mitgliederversammlung ein, deren Leitung dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden obliegt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Dabei ist das Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, aber auch ausreichend. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der übrige Vorstand berechtigt, den Nachfolger für die restliche Amtszeit zu berufen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliederversammlung noch keine Nachfolger wählen kann. Es ist zulässig, dass ein frei gewordenes Amt mit einem anderen vereinigt wird.

5. Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere enthalten: - Zahl der anwesenden Mitglieder - die Abstimmungsergebnisse - Anträge und Beschlüsse (im Wortlaut) mit Namen der Antragsteller.

6. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zeichnungsberechtigt für alle geschäftlichen Belange sind zwei der o.g. Vorstandsmitglieder gemeinsam.

7. Der Vorstand regelt die Verwendung des Vereinsvermögens, das im Sinne des Vereins der Förderung der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zugutekommen soll.

8. Die Aufgaben des Schirmherren bestehen in breiter Öffentlichkeitsarbeit, in der Herstellung von Kontakten zu Vertretern des öffentlichen Lebens und der damit verbundenen Propagierung von Aufgaben und Zwecken des Vereins.

Der Schirmherr wird durch den Vorstand zur Übernahme der Schirmherrschaft als Schirmherr durch Beschluss bestellt, sofern er vorher sein Einverständnis zur Übernahme der Schirmherrschaft in einer Sitzung des Vorstandes zu Protokoll erklärt hat. Er hat sodann den Status eines Mitgliedes des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, schriftlich durch einfachen Brief einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 4 (vier) Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist. Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und sind dann in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse können wirksam nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Änderungen der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, eine Stimmenabgabe ist in Briefform möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, die Zustimmung abwesender Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters entgegen. Sie beschließt über die Entlastung und gegebenenfalls über die Neuwahl des Vorstandes.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonderem Vereinsinteresse einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 8 Publikationen

1. Empfehlungen des Vereins sind vor Veröffentlichung mit dem Vorstand abzustimmen.

2. Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Brandenburgischen Ärzteblatt und bei Bedarf in der regionalen Presse.

3. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind berechtigt, außer den genannten Organen weitere Zeitungen oder Zeitschriften für Veröffentlichungen zu bestimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen

„Gemeinsame Elterninitiative Plötzlicher Säuglingstod (GEPS) Deutschland e. V.“,
Fallingbosteler Str. 20 in 30625 Hannover.

„Deutsche Rheuma-Liga, Landesverband Brandenburg e. V.“

Kennwort: Initiative rheumakranke Kinder, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 19 in 03044 Cottbus,-

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Die Satzung tritt nach Diskussion und Billigung durch die Mitglieder am 3. Februar 1999 in Kraft.

Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung im Dezember 2006 und

-durch Mitgliederversammlung vom 03.12.2013

-durch Mitgliederversammlung vom 27.03.2014

-durch Mitgliederversammlung vom 26.06.2018